



immer teurer zu sehen. Das Schlimmste ist, daß die Distanzverhältnisse nicht einmal nachbilden konnte, daß Gold nach der neuen Welt abfließt, so daß Gerichte über eine weitere Distanzverhöhung im Umlauf sind.

### Die hinfälligen englischen Staatsmänner.

Amsterdam, 7. August. News nach den Dog's Bericht: Man wird sagen, daß alle Artikel der englischen Presse und alle Reden der verantwortlichen Staatsmänner über die verhängnisvolle Bestrafung der Westonen, die den Konflikt herbeiführen, sich nicht nur nicht nur die deutschen Armeen vernichten, sondern tatsächlich Deutschland über den Kopf der Deutschen Kaiser gelangen nehmen. Von einer Eroberung Deutschlands und Österreichs sind die Alliierten jedoch noch so angeheuer weit entfernt. Es ist daher auch für einen Staatsmann höchst unvorsichtig, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es einmal soweit kommen werde.

### Aus dem Osten

#### Erfolgreiche russische Angriffe.

Der österreichische Generalstab berichtet: Wien, 8. August.

Front des Feldmarschall-Lieutenants G. v. Herzog's Carl. Die Karpaten-Truppen gewannen auf den Höhen östlich von Jablonica und bei Worochla Boden und drängten über 1000 Ungarn, 4 Mahatschegewehre ein. Südwestlich von Delatin wehrten die Streikräfte des Generalobersten v. Döberch abwärts starke russische Vorstöße ab. Südlich von Ditynka und von Zluma angriff der Feind gestern vormittag in großen Massen an. Eine seiner Angriffsgruppen drang westlich von Ditynka bis über unsere erste Linie hinaus, wurde aber durch einen Gegenangriff österreichischer Streikkräfte völlig zurückgeworfen, wobei über 1000 Ungarn in unserer Hand blieben. Bei Zluma wurde die Verteidigung von einem überlegenen Stoß des Feindes in den Raum westlich des Orts verlegt. Südlich von Bortella führten unsere Truppen das linke Zeretz-Flöß. Es wurden über 700 Russen gefangen, 5 Mahatschegewehre erbeutet.

Generalstab des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Bei Jassce verlief der gestrige Tag verhältnismäßig ruhig. Südwestlich von Dorogyn in Westgalizien schlug die Armee des Generalobersten v. Terschynski heute früh eine Reihe heftiger russischer Vorstöße zurück; der Feind wurde teilweise im Gegenangriff geworfen. Die Truppen des Generalstabes waren südlich von Stojchwa abwärts mehrere russische Ueberangriffe abwehrte.

130 russische Divisionen gegen Galizien.

Die „Mail-Road“ melden aus Petersburg: In einer Darstellung der russischen Officiere gegen Galizien erwähnt das Petersburger Blatt „Russkaja Wostok“, daß 130 Divisionen für den Angriff konzentriert wurden, etwas mehr als die Hälfte ist bisher in den Kampf gekommen.

Die Türken an unserer Ostfront.

Amsterdam, 8. August. Die „Daily News“ melden aus Athen, daß bereits seit dem 14. Juli für die Distanz bestimmte türkische Truppentransporte durch Bulgarien geleitet werden.

Hindenburg in Lemberg.

Berlin, 9. August. Wie das „B. Z.“ meldet, ist Generalfeldmarschall v. Hindenburg Donnerstag früh um 7 Uhr in Lemberg zu einem kurzen Anstehhalt eingetroffen. Er wurde dort vom Generalobersten v. Bismarck-Greif, vom Stadtkommandanten und Vertretern der hiesigen Behörden empfangen. Er verweilte längere Zeit im Gebäude des Armeekommandos und besah die dann den deutschen Konstil. Um 1 Uhr nachmittags reiste Hindenburg weiter.

Große Truppenverschiebungen in Mesopotamien?

Bukarest, 8. August. Nach hier eingegangenen Meldungen sind in Mesopotamien wieder große Truppenverschiebungen zu bemerken. Zahlreiche Truppen befinden sich ebenfalls längs der besetzten Linie Beni-Beider-Afkanan. In Süd-Mesopotamien sollen über 300000 Soldaten zusammengezogen sein. Die Schwarzmehrheit hat den Befehl erhalten, sich mit größeren Kohlenvorräten auf verschiedene Punkte zwischen dem Tonahafen Wilsa (Wilsow) und Afkanan zu konzentrieren. Der Zweck dieser militärischen Maßnahmen ist vorläufig unbekannt.

Da die genannten Plätze sämtlich an der rumänischen Grenze liegen, so scheint man einen Druck auf Rumänien ausüben zu wollen, vielleicht im Einverständnis mit Griechenland.

Neuer Kriegsrat auch im russischen Hauptquartier.

Wien, 8. August. Die „Wien. Allg. Ztg.“ berichtet aus Sofia: Die rumänischen Blätter melden, daß demnach im russischen Hauptquartier ein neuer Kriegsrat unter dem Vorsitz des Zaren stattfinden wird, und zwar im Beisein der französischen und englischen Generale, um die schwereren Differenzen zwischen den Generälen v. Russlow und Bluff auszugleichen.

Erste revolutionäre Tätigkeit in Rußland.

Der „Fester Abend“ berichtet von der russischen Grenze: Die Arbeit der russischen Konventionen, die auf eine stärkere Bekämpfung der Revolutionäre abzielt, führt neuerlich auf immer hartnäckigeren Widerstand der letzteren. Diese beginnen wieder mit der Propaganda der Tat. Zunächst auf militärisch wichtige Anlagen beginnen sie zu hüben. Nachdem in Odessa ein großes Getreidemagazin der russischen Intendantur angezündet und verbrannt wurde, vertrieben sich anschließend an derselben einen Anschlag gegen die Postwerke an der Renna. Das Glasbrennen für Panzerbeschädigung wurde vollständig zerstört, auch Telegraphen durch Feuer zerstört.

Stocholm, 8. August. Die Petersburger Geheimpolizei arbeitet ununterbrochen, um die Urheber der furchtbaren Brande zu ermitteln. Bei der Polizei liegt die Aufgabe ein, die gleiche Gesellschaft plane einen Anschlag gegen die Pulverfabrik Porochome am Feiertag des Heiligen Elias, wo in diesen Kirche dann Tausende von Anhängern versammelt sind. 30 Verdächtige wurden verhaftet. Inzwischen ist bereits in Moskau eine neue große Brand-

ritzung ausgeführt; die Petersburger zerstörte die Räumlichkeiten und Gasanlagen der Mineralwasserfabrik, in deren Speichern zufällig große Lager der Gummiabfälle Bromobit untergebracht waren. Der Verlust wird auf acht Millionen Rubel geschätzt. Außerdem sind unzählige Waggons Holzruhr und eine gleiche Anzahl Waggons mit Korn zerstört. Die Zahl der noch nicht in Kenntnis in Petersburg ist wiederum um eines vermehrt worden. Die Baumwollfabrik James Bek, welche von der Geesverwaltungen für ihre Gefloßherstellung übernommen worden, ist völlig niedergerichtet. Das Feuer brach im Arbeiterwohnhaus aus und brang schnell auf die umgebenden Baumwollfabriken über, wo viele Lotten Baumwolle aufgeschichtet waren. Am Tage zuvor war eine neue große Ladung angekommen, welche unverändert auf dem Lager lag. Die Fabrik war in wenigen Minuten von einem riesigen Flammenmeer umgeben. Die Feuerwehre war völlig machtlos. Der Stadtkommandant Herr D. Dolenski, der durch den Feindesherbeigreifen worden war, requiriert drei Kompagnien Militär, welche, nachdem die Fabrik den Elementen preisgegeben, die Nachbargrundstücke schützen sollten. Trotzdem sprang der Brand auf den nebenan liegenden Holzplatz der Gesellschaft Allin über. Inzwischen einer halben Stunde war die Gegend nur ein knisterndes Scheiterhaufen. Die Gut war so fürchterlich daß sich die Wohnungsmannschaften zurückzogen. In weitem Umkreise sind alle feuergefährlichen Gegenstände. Der Schaden wird auf mehrere Millionen geschätzt. Das Niederbrennen des größten Petersburger Holzplatzes hätte sich bei der herrschenden Holzknappheit sehr empfindlich bemerkbar machen.

### Keine russische Anleihe in London.

Stocholm, 8. August. Aus gut unterrichteter Petersburger Quelle verlautet, daß die russische Regierung neben den Fragen der inneren Politik auch im neuen Zusammenhang mit der russisch-österreichischen Streitfrage steht. Solonow soll bereit gewesen sein, den schwedischen Forderungen nachzugeben, ist aber im Ministerialrat auf energischen Widerstand gestoßen. Paris verleiht die Anleihe, er sollte London eine solche Forderung stellen — steht gleichfalls mit diesen Fragen in Zusammenhang. War soll in London sehr wenig erreicht haben. Wohl sind die laufenden Kredite weiter bewilligt worden, doch soll man in London keine neue Anleihe bestimmt zurückgeben haben. Als Rumand dafür hat die Pariser Konferenz gebietet und die Erklärung, daß ein neueres Annehmen zwischen England und Rußland, daß natürlich die Folge einer neuen Anleihe sein würde, bei den übrigen Bundesgenossen leicht Unzufriedenheit und Mißtrauen hervorzurufen könnte. Außerdem sollen für die laufenden Kredite die Zinsen bedeutend erhöht worden sein.

### Der Krieg gegen Italien

Der österrösterreichische Generalstab berichtet:

Wien, 8. August. Die erbitterten Kämpfe im Südtirolen dauern mit ununterbrochener Heftigkeit fort. Die hier vorgehenden Kämpfe sind seit 6. August nachmittags zahlreiche weit überlegene feindliche Angriffe abgelehnt ab. Hierbei wurden 2932 Italiener, darunter 72 Offiziere, gefangen. Um die weitere Beschäftigung des Brückenkopfes, gegen die sich immer neue mituntere Angriffe der Italiener richten, vor großen Verlusten zu bewahren, wurde die heute auf das südliche Fronten zurückgenommen. Auf der südlichen Fronten des Brückenkopfes an Monte San Michele und bei San Michele wurden feindlichen Angriffe unter den schwersten Verlusten des Feindes abgelehnt und die Eroberung wieder stückweise harte italienische Angriffe in unserem Feuer völlig zusammen. Alle Stellungen sind hier im Besitze unserer Truppen. An der Kärntner und Tiroler Fronten teilweise lebhaft Artilleriekämpfe.

### Georgien auf der See.

Ein Seeflottengefechtswader hat in der Nacht vom 7. auf den 8. August die feindlichen Batteriestellungen an der Fozzo-Mündung und die feindliche Seeflottenstation Gorgo mit schweren, mittleren und Brandbomben angriffen und erfolgreich besetzt. Die Seeflottengefechte wurden heftig befochten, letzteren jedoch unerschützt zurück. Notwendigkommando. Die Nennung des österrösterreichischen Fronten ist zweifellos ein Ereignis von größter Bedeutung, das Aufmerksamkeit verdient. Es wird sich fragen, ob die Desterreicher sich auf dem Monte San Michele gegen die währenden italienischen Angriffe zu behaupten vermögen, die jetzt natürlich nach dem ersten Erfolge am Fozzo ganz besonders verheerend werden dürften. Die Frage ist hier zweifellos kritisch. Ob die Stadt Gorgo selbst besetzt ist, wird von dem Ausgang der Kämpfe um den Monte San Michele-Berg wesentlich mit abhängen.

### Italiener an der französischen Front?

Wie die „Mail-Road“ aus Lugano melden, sind schon in der Nacht vom 12. auf den 13. August italienische Truppen zusammengezogen, die im Laufe des August nach der französischen Front in Frankreich abgehen sollen.

### Neuer italienischer Ministerat.

Bern, 8. August. Nach einer Meldung aus Rom hatte Ministerpräsident v. Crispien gestern vermittels Unterredungen mit dem Staatsminister Carcano und dem Unterstaatssekretär des Auswärtigen Bonicelli. Auf der Consulta betete der Minister des Auswärtigen Sonnino eine Unterredung mit dem englischen Botschafter Russell Robb. Gestern nachmittag hatten Bonicelli und der Unterstaatssekretär des Staatsministeriums Tacconi im Saale Carcano eine Unterredung mit diesem und mit Sonnino, die 3 Stunden dauerte. Für heute vormittag 10 Uhr ist ein Ministerat angesetzt, der hauptsächlich die Angelegenheiten der italienischen Fronten, das heißt die Kriegserklärung an Deutschland.)

### Die letzten Italiener aus Tripolis verjagt?

Das Budapestener Blatt „Allg. Ztg.“ berichtet von der italienischen Grenze: Nach den hier berichteten italienischen Nachrichten haben die Araber die letzten Reste der von den Italienern besetzt gewesene Provinz Tripolis erobert.

### Die Lage auf dem Balkan

Neue russische Munitionstransporte für Rumänien. „Allg. Ztg.“ berichtet aus Bukarest: Nach Wäldertransporten ist in Ungarn ein neuer Munitionstransport aus Rußland eingetroffen und zugleich nach Tschiberg geleitet worden. Die Munition kommt in Waggons mit der Aufschrift Wladimiroff und Archangelst an, dort sollen noch zahlreiche Waggons mit Munition für Rumänien bereitstehen.

In Rumänien betrachtet man diese Sendungen mit Mißtrauen, da Rußland hier den Munitionstransporten ausnahmslos Sibirische in den Weg gesetzt hat.

### Die Konventionen Rumänien's rufen Ho.

Bukarest, 8. August. Der Kaiser der konventionellen Partei Rumänien, der frühere Ministerpräsident v. Petre Caru, der Rektor der Kaiserlichen Universität Konstantin Stere, der gelehrte Schriftsteller Alexander Marghiloman und der einflussreiche Präsident der Kaiserlichen Legionen Virgil Hietian am Sonntag in Bukarest eine Beratung ab, in der beschlossen wurde, die frühere Politik beizubehalten. Die angeführten Politiker sind ohne Ausnahme für einen festeren Nihilismus an die Zentralmächte. Ein offizieller Bericht wurde nicht ausgegeben. In politischen Kreisen nimmt man jedoch an, daß die konventionelle Partei demnach mit einer Erneuerung beabsichtigt. Andererseits ist, daß sich die Parteipresse auch für die Auffassung eintritt, daß jede mit der äußeren Politik zusammenhängende Vereinbarung die Zustimmung des Königs und der Kammer erfordert.

### Mäandere rumänische Ernte.

Wien, 8. August. Nach einer Meldung der „Wien. Allg. Ztg.“ aus Bukarest betrug nach amtlichen Veröffentlichungen am 1. Juli der höhere Getreideertrag in Rumänien 16 160 000 oder 12 200 000 Metertonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Weil die diesjährige Sommerernte befristet und sich auf die Aussichten für die Maisernte erheblich verbessert haben, so wird auch in diesem Jahre Rumänien sehr große Getreidemengen für die Ausfuhr verfügbar haben.

Wien, 8. August. Wie die „Wien. Allg. Ztg.“ berichtet, hat die Vereinigung der rumänischen Getreidehändler bei dem rumänischen Ausfuhrschutz gegen die Zölle der englischen Bureau gegenüber den Getreidehändlern Klage geführt und erklärt, wenn die Engländer den ihnen vertragsmäßig zugesicherten Verpfändungen nicht nachkommen, so würden sie den Rücktritt des Vertrages mit den Engländern als gekündigt betrachten.

### Der türkische Feldzug

Türkische Erfolge in Persien und am Kaukasus.

Konstantinopel, 8. August. Türkische Truppen haben über Kermanshah hinaus vorgerückt, nach dem amtlichen Bericht des Hauptquartiers vom 7. d. M., gestern Entzug und andere auf die Pariser Konferenz gelegene Entscheidungen trifft. Von der Kaukasusfront wird berichtet: Die in den Abhängen des Taurus, Misch und Ognott von aus eingeleitete Offensive entwickelte sich weiter zu weiteren Gelingen. Durch unsere gegen Wilsa angelegten Angriffe sind alle feindlichen, im Süden den D. besetzten feindlichen Stellungen zurückgeworfen. Der Feind, der sich auf unzugänglichen Höhen Bergketten 8 Kilometer südlich Misch befand, wurde gegen Misch zurückgeworfen. Unsere ersten Misch gegen Nord angelegten Truppen erreichten Wurdoban. Bei dem letzten Angriff südlich Ognott wurden 200 Soldaten zu Gefangenen gemacht und außerdem eine Kanone erbeutet. Am Kaukasus haben sich die von dem Feind gegen verschiedene Stellen unserer Front östlich Erzdindjan und Kiliti gerichtete Angriffe, denen unsere Truppen Stand hielten, verlangsamt, wobei der Feind schwere Verluste erlitt.

Von der englischen Front wird gemeldet: Unter der Leitung von Admiral Anson'sche Seeflottenbesetzung erreichte die feindliche Besetzte Linie, richtete trotz heftiger Beschüsse von Kriegsschiffen an der Mündung von Misch mehrere einen feindlichen Stellungen an, gegen welche feindliche aus verschiedenen Stellen zusammengezogene Truppen und letzte heute zu hundert Mann bei K. angriffen. Siedend ermutigt, verlorste der Feind, unter in der Umgebung von Karia zusammengezogene Truppen anzugreifen, wurde aber mit schweren Verlusten für ihn zurückgeworfen. Unsere Angriffe beendeten mit Erfolg den Süden Rumänien, die feindliche Besetzung wurde zurückgeworfen. Die am 22. Juli im Einbruch von Wladimiroff südlich Suz angegriffen hatte, wurde nach blühendem Kampfe zurückgeworfen, Gewehre und Bajonette wurden erbeutet.

### Der englische Bericht.

London, 8. August. Amtlicher Bericht aus Ägypten. Versetzte Truppen sind in Föschung mit der türkischen Nachhut 6 Meilen östlich von Karia. Aufstöße über alle Port Sed und Suez haben nur wenig Schaden und geringe Verluste an Menschenleben verursacht.

### Der Seekrieg

Ihr Wiederannahme des verhängnisvollen II. Moskauer Krieges. Vollständige Wälder boten in ihren Schicksalen, daß die russische Seeflotte die russische Seeflotte in der verhängnisvollen Wälder wieder aufgenommen habe, doch nimmt man an, daß die allerdingstocherlich noch nicht angewandt wird, weil noch in den letzten Tagen torpedierte Schiffe vorher gewarnt wurden.

### Verlust.

London, 8. August. Moos meldet aus Stocholm vom 7. August, daß bei dem Feuerhitz Einbruch eine dänische Flotte von einem deutschen U-Boot zerstört worden ist. Kopenhagen, 8. August. Niinus Wit, meldet aus englischer Quelle: Ein kleiner norwegischer Trampampfer, dessen Namen unbekannt ist, ist in dem Minenfeld südwestlich von Jaltzer auf eine Mine gestoßen und heute früh untergegangen.

### 18 englische Fischdampfer verlenkt.

Aus Ymuden wird gemeldet: Der Fischdampfer „S. 26. 125“ vor dem vor einigen Tagen die Meldung kam, daß 8 englische Fischdampfer durch deutsche U-Boote in den Grund gebohrt wurden, berichtet, daß zuerst 4 Trampampfer von einem U-Boot angegriffen wurden. Ein bewaffneter Trampampfer nahm den Kampf an, um den drei anderen Geleitzug an der westlichen Wälder zu entkommen. Der englische Trampampfer „Nelly Wullens S. 26.“ wurde, nachdem noch zwei deutsche U-Boote aufgetaucht waren, trotz zum Sinken gebracht. 14 Mann wurden von dem Logger „Dogsgerant S. 197“ erbeutet. Diese Geleitzug erzählen, daß tags vorher 14 englische Trampampfer von denselben U-Booten verlenkt wurden. Die U-Boote, die die „Nelly Wullens“ zum Sinken brachten, verfolgten hierauf die drei flüchtenden Trampampfer. Man hörte schwere Feuer, so daß man glaubt, daß auch diese drei Schiffe verlenkt wurden.

### Der schwindende Schiffslagerraum.

Vollständige Schiffahrtsstille erfahren aus London, daß nach Schätzungen englischer Meeresreizen die Handelsflotte der Verbündeten im Monat Juli um 10 000 Tonnen und die Handelsflotte der Neutralen um 20 000 Tonnen Lagerraum durch den Interseebotskrieg verloren habe.

### U-Boote vor italienischen Häfen.

Bari, 8. August. Die Nachrichten berichten aus Bari und Tarento: „Secole“ meldet, daß vor dem Hafen Tarento ein











Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen...

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren...

§ 2. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Veredelungsbetriebe im Großbetriebe betreiben...

§ 3. Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maschinenerei oder beides betreiben.

§ 4. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerblich Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 5. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 6. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel in der Maschinenerei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugschein an den Verbraucher veräußern.

§ 7. Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung aus Verlangen hervorgehen lassen.

§ 8. Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierzu die nötigen Mittel zu führen hat.

§ 9. Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbelegungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 10. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk unglücklich zu machen (Wochen und Monate), die unglücklichen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 11. Die Beauftragten der Reichsbelegungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 10 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzufordern und die Geschäftsanordnungen einzusehen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Betriebe schaffen, deren Unternehmen oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, ungenügend zeigen.

§ 13. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde einschlägig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- 1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11, Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 über den von diesen Vorschriften erlassenen Ausnahmefällen oder den von diesen Vorschriften der Landesstraßenbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbelegungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichsanzeiger bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 403) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 403) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Verzeichnis (Freiliste).

- 1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Rette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Kräfte, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den in 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Strümpfe und Webwaren.
5. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handtücher, die ausschließlich aus Garn der Nr. 20 und darüber hergestellt sind.
6. Spitzen und Besatzarbeiten, Tapferarbeiten, Posamentieren für Möbel und Kleiderbesatz.
7. Schürzen, Hüte und Schaler.
8. Teppiche, Säuerstoffe, Bettüberdecken, und farbige Tischdecken.
9. Möbelstoffe.
10. Abespante Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
11. Wolle Damenleiber- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
12. Baumwollene, einfarbige oder bunzgefärbte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
14. Verbandstoffe und Damenbinden.
15. Konfektionierte gewebte Webwaren (unangebochten).
16. Verzeilte Stoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
17. Fertige Fracks, Militäruniformen.
18. Uniformbesatz und Militäruniformgegenstände.
19. Fertige Herrenanzüge, sofern der Kleinhandelspreis für den Hock- und Gehrock . . . 75,00 Mark, für den Sak- und Sportanzug . . . 60,00 Mark, für den Hock- und Gehrock . . . 47,00 Mark, für die Jacke . . . 32,00 Mark, für die Weste . . . 10,00 Mark, für das Westenfleisch . . . 18,00 Mark, für den Winterüberzieher . . . 80,00 Mark, für den Sommerüberzieher . . . 65,00 Mark, für den Wintermantel aus Robenstoff . . . 40,00 Mark übersteigt.

- 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitz der Kleinhandler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel . . . 60,00 Mark, für ein Jackett . . . 80,00 Mark, für ein Wafelfleisch . . . 40,00 Mark, für eine wollene Mütze . . . 15,00 Mark, für eine Wafelfläse . . . 12,00 Mark, für einen wollenen Morgenrock . . . 30,00 Mark, für einen Wafelmorgenrock . . . 20,00 Mark, für ein garniertes wollenes Kleid . . . 100,00 Mark, für einen Kleiderrock . . . 25,00 Mark übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenmäntel aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenband . . . 6,50 Mark, für ein Damenkleid . . . 10,00 Mark, für ein Damenkleid . . . 5,00 Mark, für eine Unterhose . . . 5,00 Mark, für einen Friseurmantel . . . 10,00 Mark, für einen Wafelmorgenrock . . . 12,00 Mark, für eine Morgenleide . . . 10,00 Mark, für eine Nachleide . . . 5,00 Mark übersteigt.

23. Säumlingsmäntel und Säumlingsbekleidung.

24. Korsetts und Korsettsformen.

25. Wäscheleiste, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbfertige und reinfertige Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemerkte weiße Tischzeuge.

27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Stragen und Mantelstoffe, Fertige Herren- und Damen- und Nachhemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Faltenmacher.

30. Damenschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Bierschürzen aus weichen bannen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schäfte.

32. Die nach Maß anfertigen Herren- und Damen- Ober- und Unterleider, sofern die unter 19, 20, 21 und 22 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preis übersteigt.

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu einem Maß von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Absatz auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Absatzes maßgebend.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 13. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 403) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet seine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 403), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20a. Alle Artikel der aus Wollstoff hergestellten Damen-Commerckonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder ausgemittelt waren.

20b. Mädchenleiber für das schulpflichtige Alter und Kinderleiber für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis für ein Wafelfleisch . . . 15,00 Mark für ein Kleid aus Wolle oder Velvet 25,00 Mark übersteigt.

35. Gummimantel und gummierter Badartfell. Der Gummiermantel hat Eriagsnummerung gleich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 10. Juni 1916, betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

- 36. 1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Gegenstände fallen mit in der Bekanntmachung des Reichsanzeigers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.



60,00
40,00
15,00
12,00
30,00
20,00
10,00
25,00
10,00
5,00
10,00
10,00
10,00
5,00

1 el einer 2 el einer 3 el einer 4 el einer

el 1 el 2 el 3 el 4 el 5 el 6 el 7 el 8 el 9 el 10 el 11 el 12 el 13 el 14 el 15 el 16 el 17 el 18 el 19 el 20 el 21 el 22 el 23 el 24 el 25 el 26 el 27 el 28 el 29 el 30 el 31 el 32 el 33 el 34 el 35 el 36 el 37 el 38 el 39 el 40 el 41 el 42 el 43 el 44 el 45 el 46 el 47 el 48 el 49 el 50 el 51 el 52 el 53 el 54 el 55 el 56 el 57 el 58 el 59 el 60 el 61 el 62 el 63 el 64 el 65 el 66 el 67 el 68 el 69 el 70 el 71 el 72 el 73 el 74 el 75 el 76 el 77 el 78 el 79 el 80 el 81 el 82 el 83 el 84 el 85 el 86 el 87 el 88 el 89 el 90 el 91 el 92 el 93 el 94 el 95 el 96 el 97 el 98 el 99 el 100 el 101 el 102 el 103 el 104 el 105 el 106 el 107 el 108 el 109 el 110 el 111 el 112 el 113 el 114 el 115 el 116 el 117 el 118 el 119 el 120 el 121 el 122 el 123 el 124 el 125 el 126 el 127 el 128 el 129 el 130 el 131 el 132 el 133 el 134 el 135 el 136 el 137 el 138 el 139 el 140 el 141 el 142 el 143 el 144 el 145 el 146 el 147 el 148 el 149 el 150 el 151 el 152 el 153 el 154 el 155 el 156 el 157 el 158 el 159 el 160 el 161 el 162 el 163 el 164 el 165 el 166 el 167 el 168 el 169 el 170 el 171 el 172 el 173 el 174 el 175 el 176 el 177 el 178 el 179 el 180 el 181 el 182 el 183 el 184 el 185 el 186 el 187 el 188 el 189 el 190 el 191 el 192 el 193 el 194 el 195 el 196 el 197 el 198 el 199 el 200 el 201 el 202 el 203 el 204 el 205 el 206 el 207 el 208 el 209 el 210 el 211 el 212 el 213 el 214 el 215 el 216 el 217 el 218 el 219 el 220 el 221 el 222 el 223 el 224 el 225 el 226 el 227 el 228 el 229 el 230 el 231 el 232 el 233 el 234 el 235 el 236 el 237 el 238 el 239 el 240 el 241 el 242 el 243 el 244 el 245 el 246 el 247 el 248 el 249 el 250 el 251 el 252 el 253 el 254 el 255 el 256 el 257 el 258 el 259 el 260 el 261 el 262 el 263 el 264 el 265 el 266 el 267 el 268 el 269 el 270 el 271 el 272 el 273 el 274 el 275 el 276 el 277 el 278 el 279 el 280 el 281 el 282 el 283 el 284 el 285 el 286 el 287 el 288 el 289 el 290 el 291 el 292 el 293 el 294 el 295 el 296 el 297 el 298 el 299 el 300 el 301 el 302 el 303 el 304 el 305 el 306 el 307 el 308 el 309 el 310 el 311 el 312 el 313 el 314 el 315 el 316 el 317 el 318 el 319 el 320 el 321 el 322 el 323 el 324 el 325 el 326 el 327 el 328 el 329 el 330 el 331 el 332 el 333 el 334 el 335 el 336 el 337 el 338 el 339 el 340 el 341 el 342 el 343 el 344 el 345 el 346 el 347 el 348 el 349 el 350 el 351 el 352 el 353 el 354 el 355 el 356 el 357 el 358 el 359 el 360 el 361 el 362 el 363 el 364 el 365 el 366 el 367 el 368 el 369 el 370 el 371 el 372 el 373 el 374 el 375 el 376 el 377 el 378 el 379 el 380 el 381 el 382 el 383 el 384 el 385 el 386 el 387 el 388 el 389 el 390 el 391 el 392 el 393 el 394 el 395 el 396 el 397 el 398 el 399 el 400 el 401 el 402 el 403 el 404 el 405 el 406 el 407 el 408 el 409 el 410 el 411 el 412 el 413 el 414 el 415 el 416 el 417 el 418 el 419 el 420 el 421 el 422 el 423 el 424 el 425 el 426 el 427 el 428 el 429 el 430 el 431 el 432 el 433 el 434 el 435 el 436 el 437 el 438 el 439 el 440 el 441 el 442 el 443 el 444 el 445 el 446 el 447 el 448 el 449 el 450 el 451 el 452 el 453 el 454 el 455 el 456 el 457 el 458 el 459 el 460 el 461 el 462 el 463 el 464 el 465 el 466 el 467 el 468 el 469 el 470 el 471 el 472 el 473 el 474 el 475 el 476 el 477 el 478 el 479 el 480 el 481 el 482 el 483 el 484 el 485 el 486 el 487 el 488 el 489 el 490 el 491 el 492 el 493 el 494 el 495 el 496 el 497 el 498 el 499 el 500 el 501 el 502 el 503 el 504 el 505 el 506 el 507 el 508 el 509 el 510 el 511 el 512 el 513 el 514 el 515 el 516 el 517 el 518 el 519 el 520 el 521 el 522 el 523 el 524 el 525 el 526 el 527 el 528 el 529 el 530 el 531 el 532 el 533 el 534 el 535 el 536 el 537 el 538 el 539 el 540 el 541 el 542 el 543 el 544 el 545 el 546 el 547 el 548 el 549 el 550 el 551 el 552 el 553 el 554 el 555 el 556 el 557 el 558 el 559 el 560 el 561 el 562 el 563 el 564 el 565 el 566 el 567 el 568 el 569 el 570 el 571 el 572 el 573 el 574 el 575 el 576 el 577 el 578 el 579 el 580 el 581 el 582 el 583 el 584 el 585 el 586 el 587 el 588 el 589 el 590 el 591 el 592 el 593 el 594 el 595 el 596 el 597 el 598 el 599 el 600 el 601 el 602 el 603 el 604 el 605 el 606 el 607 el 608 el 609 el 610 el 611 el 612 el 613 el 614 el 615 el 616 el 617 el 618 el 619 el 620 el 621 el 622 el 623 el 624 el 625 el 626 el 627 el 628 el 629 el 630 el 631 el 632 el 633 el 634 el 635 el 636 el 637 el 638 el 639 el 640 el 641 el 642 el 643 el 644 el 645 el 646 el 647 el 648 el 649 el 650 el 651 el 652 el 653 el 654 el 655 el 656 el 657 el 658 el 659 el 660 el 661 el 662 el 663 el 664 el 665 el 666 el 667 el 668 el 669 el 670 el 671 el 672 el 673 el 674 el 675 el 676 el 677 el 678 el 679 el 680 el 681 el 682 el 683 el 684 el 685 el 686 el 687 el 688 el 689 el 690 el 691 el 692 el 693 el 694 el 695 el 696 el 697 el 698 el 699 el 700 el 701 el 702 el 703 el 704 el 705 el 706 el 707 el 708 el 709 el 710 el 711 el 712 el 713 el 714 el 715 el 716 el 717 el 718 el 719 el 720 el 721 el 722 el 723 el 724 el 725 el 726 el 727 el 728 el 729 el 730 el 731 el 732 el 733 el 734 el 735 el 736 el 737 el 738 el 739 el 740 el 741 el 742 el 743 el 744 el 745 el 746 el 747 el 748 el 749 el 750 el 751 el 752 el 753 el 754 el 755 el 756 el 757 el 758 el 759 el 760 el 761 el 762 el 763 el 764 el 765 el 766 el 767 el 768 el 769 el 770 el 771 el 772 el 773 el 774 el 775 el 776 el 777 el 778 el 779 el 780 el 781 el 782 el 783 el 784 el 785 el 786 el 787 el 788 el 789 el 790 el 791 el 792 el 793 el 794 el 795 el 796 el 797 el 798 el 799 el 800 el 801 el 802 el 803 el 804 el 805 el 806 el 807 el 808 el 809 el 810 el 811 el 812 el 813 el 814 el 815 el 816 el 817 el 818 el 819 el 820 el 821 el 822 el 823 el 824 el 825 el 826 el 827 el 828 el 829 el 830 el 831 el 832 el 833 el 834 el 835 el 836 el 837 el 838 el 839 el 840 el 841 el 842 el 843 el 844 el 845 el 846 el 847 el 848 el 849 el 850 el 851 el 852 el 853 el 854 el 855 el 856 el 857 el 858 el 859 el 860 el 861 el 862 el 863 el 864 el 865 el 866 el 867 el 868 el 869 el 870 el 871 el 872 el 873 el 874 el 875 el 876 el 877 el 878 el 879 el 880 el 881 el 882 el 883 el 884 el 885 el 886 el 887 el 888 el 889 el 890 el 891 el 892 el 893 el 894 el 895 el 896 el 897 el 898 el 899 el 900 el 901 el 902 el 903 el 904 el 905 el 906 el 907 el 908 el 909 el 910 el 911 el 912 el 913 el 914 el 915 el 916 el 917 el 918 el 919 el 920 el 921 el 922 el 923 el 924 el 925 el 926 el 927 el 928 el 929 el 930 el 931 el 932 el 933 el 934 el 935 el 936 el 937 el 938 el 939 el 940 el 941 el 942 el 943 el 944 el 945 el 946 el 947 el 948 el 949 el 950 el 951 el 952 el 953 el 954 el 955 el 956 el 957 el 958 el 959 el 960 el 961 el 962 el 963 el 964 el 965 el 966 el 967 el 968 el 969 el 970 el 971 el 972 el 973 el 974 el 975 el 976 el 977 el 978 el 979 el 980 el 981 el 982 el 983 el 984 el 985 el 986 el 987 el 988 el 989 el 990 el 991 el 992 el 993 el 994 el 995 el 996 el 997 el 998 el 999 el 1000

4,50 1,20 2,40

Damen 20, 22 werden. handels- in Preise

1 bis zu 2 schünme, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

gewährt gebend

lers

Ver- für die

ber die bürger- Anwer- Waren, fähren,

kenntnis- auf reglung für die enahme in, sind

Damen- 3 fertig

er und 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Def

esrats

ig des Reges waren hände

1 kann 2 abmen 3 land

- 2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind oder aus Hochöfen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.
- 3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.
- 4. Webstoffe und Textilstoffe fallen unter die Verordnung.
- 5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Schürzen, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirt- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schürze mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen,
  - b) Lederhandschuhe mit Stofffutter,
  - c) Anorak,
  - d) Alle Waren aus Filz, Watte,
  - e) Alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse a. B. Garne, gepunnte Polamentierwaren.

- 6. Fabrikanten die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht, Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt aber § 7 Abs. 1 nicht für Fabrikanten.
- 7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Veräußerung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz 1.
- 8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Absatz 1.
- 9. Firmen die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsaufklebung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz 1 nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

- 10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Verfertigung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.
- 11. Maßschneider ist in Anfertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.
- 12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fertig gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.
- 13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20% im Kleinhandel verkauft werden.
- 14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhandlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20% vom Inventurwert der inventarisierten Waren einzurechnen.
- 15. Unter 'Art' ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:
  - a) Wolle Kleider- und Mantelstoffe für Damen und Mädchen,
  - b) Wolle Kleider- und Mantelstoffe für Herren und Knaben,
  - c) Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe, Wäschestoffe,
  - d) Handschuhe, Strümpfe,
  - e) Samtliche Tricotagen außer Strümpfen, Mantel, Kleider und Hülsen für Damen und Mädchen,
  - f) Unterröcke,
  - g) Fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches,
  - h) Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
  - i) Fertige Damenwäschel,
  - j) Fertige Herrenwäschel,
  - k) Stoffschuhe,
  - l) sonstige Waren.
- 16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist.

- 17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneider-Becharbeitsstoffen, sondern den Kleinhandlern zuzurechnen (§ 11).
- 18. Siehe auch oben Ziffer 9.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

- 10. Web-, Wirt- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung (Weist. hierzu auch oben A, Ziffer 1-5).
- 20. Für die in der Preisliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.
- 21. Wachsstock und Wachslichtstangen sind frei.
- 22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.
- 23. Sammet, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.
- 24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Preisliste.
- 25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei.
- 26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

- 27. Hauben sind Mägen.
- 28. Steppdecken sind Bettüberdecken.
- 29. Nur abgepölte farbige Tischdecken sind frei nicht Strickware.
- 30. Matratzen und fertige Betten sind frei.
- 31. Möbelkattune sind Möbelstoffe.
- 32. Baumwollene Battine und Krepps siehe unter Ziffer 35.
- 33. Baumwollene Bettweis fallen unter Nr. 13 der Preisliste.
- 34. Baumwollene Battine und Krepps fallen unter Nr. 13 der Preisliste.

- 35. Unter Konfektionierten genähten Bekleidungswaren sind zu verstehen: Wäschgen, Wäschgen, Halskrausen, Jabots und Wehnhülsen.
- 36. Unter Konfektionierten genähten Bekleidungswaren sind zu verstehen: Wäschgen, Wäschgen, Halskrausen, Jabots und Wehnhülsen.
- 37. Wäschgen sind frei.
- 38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.
- 39. Siehe auch oben Ziffer 25.
- 40. Unter Herrenanzug ist auch Burtschen- und Knabenanzug zu verstehen.
- 41. Auch Mädchenkonfektion, einschließl. Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.
- 42. Im Besitz der Kleinhandler befindlich gilt für den 10. Juni 1916.

- 43. Unter Damenwäschel ist auch Mädchenwäschel zu verstehen.
- 44. Halbwoleene Schlafdecken sind nicht frei.
- 45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Menge abgemittelt wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgemittelte Stück ist nicht in die 20% nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.

Bekleidungsstelle. Weheimer Rat Dr. Bentler.

Erklärung II zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

- 1. Verhinderung im Wege der Zwangsverfolgung durch den Gerichtsvollzieher fällt nicht unter die Verordnung.
- 2. Es fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Filzwaren,
  - b) Künstliche Blumen,
  - c) Lampen-Döpfe,
  - d) Möbel, Korbmöbel, Koffer und Reiseetaschen, auch wenn sie mit Web-, Wirt- oder Strickwaren überzogen oder ausgekleidet sind.
  - e) Stoff-Parabirte.

- 3. Handschuhe, Strumpfwaren und Tricotagen sind Bekleidungsstücke.

- 4. Bekleidungsstücke, die am 18. Juni 1916 zugeschnitten waren, können ohne die Voraussetzung des § 7, Absatz 2 fertiggestellt werden.

- 5. Kontursauverkäufe fallen unter die Verordnung.

- 6. Die im Großhandel zu veräußernden Waren sind ebenfalls nach Kleinhandelspreisen in die Inventur aufzunehmen.

- 7. Verkauf an das eigene Personal in einem Engras-Geschäft, das nicht gleichzeitig Kleinhandel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

- 8. Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch für baumwollene Knabensocken.
- 9. Gürtel sind nicht frei.
- 10. Tücher mit oder ohne Bügel sind Tapissierwaren.
- 11. Canvas und glatte Kongreßstoffe sind frei.
- 12. Postwaren sind frei. (Vergleiche auch unter A Ziffer 2d).
- 13. Westengürtel und Gürtel sind nicht frei.
- 14. Nicht wäschbare Unterröcke sind nicht frei.
- 15. Kombinations sind Hemden.
- 16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge sind frei.
- 17. Fertige Bettwäschel (hierzu gehören auch fertige Julettis) ist nicht frei.
- 18. Federkoffer fällt unter Wäschestoffe.
- 19. Unter Handschürzen sind solche mit und ohne Träger ohne Rücksicht auf die Größe zu verstehen.

C. Ausnahmegenehmigungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 bis einschließl. 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung geblieben haben, erfüllen, wenn:

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben,

- 2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist,
- 3. hinsichtlich dieser Aufträge der Bestand des sogenannten Reichsanzeigers abgeschlossen ist,
- 4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten haben.

- 1. sie die in diesem Ausfuhrbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können,
- 2. der Bestand, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterläßt werde, ausgeschlossen ist,
- 3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

- 1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben,
- 2. seitens der Gewerbetreibenden die Unternehmung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen ist,
- 3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

Zu I, II, III. Vorbrüche zu den unter I, II, III. vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle genehmigt.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Nebenwachspersonen auf Verlangen vorzulegen.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erklärung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

Besüglich neu errichteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Einschickung vor.

Berlin, den 24. Juni 1916. Reichsbekleidungsstelle. Stadtrat Dr. Temper, stellverr. Vorsitzender

Erklärung III zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

- 1. Gefäße und genähte Spitzen oder ganz aus solchen hergestellte Bekleidungsstücke fallen nicht unter die Verordnung.

- 2. Warenaustausch ist als gegenseitiger Verkauf anzusehen. Jeder der Austauschenden muß den anderen vor dem 1. Mai 1916 als dauernden Abnehmer gekauft haben.
- 3. Sogenannte 'Retourgeschäfte' sind, soweit Geschäfte der dem § 7 Abs. 1 unterfallenden Art in Frage kommen, unzulässig, wer bisher nur geachtet hat, darf sich von seinem bisherigen Abnehmer nicht liefern lassen; wer bisher nur abgenommen hat, darf an seinen bisherigen Lieferanten nicht liefern.

- 4. Fabrikanten, die neben der Fabrikation Waren einkaufen und unverarbeitet weiterveräußern, sind infolge des § 7, Absatz 1 unterworfen.

- 5. Die Ausnahmegenehmigung C I der Erklärung II bezieht sich nur auf die in der Bescheinigung der Handelsvertretung einzeln aufgeführten Lieferungsverträge; die Ausführung späterer Aufträge derselben Besteller, auch wenn es sich um sogenannte Nachbestellungen zu den bis 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträgen handelt, ist unzulässig.

- 6. Die Ausnahmegenehmigung C III der Erklärung II gestattet die Lieferung an neue Abnehmer nur hinsichtlich der neuen, in der Bescheinigung der Handelskammer angegebenen Warenart.
- 7. Als Voraussetzung der Ausnahmegenehmigung C III der Erklärung II ist zu fordern, daß:

- a) es sich um eine gegenüber den früher geführten Warenarten vollkommen verschiedene Warenart handelt,
- b) die neue Warenart einen neuen Kundenkreis bedingt,
- c) der Übergang zu der neuen Warenart lediglich infolge des Zwangs der Kriegsverhältnisse, d. h. des Darunterliegens des Geschäfts in den früheren Warenarten erfolgt ist, nicht etwa nur wegen größerer Gewinnaussichten.

- 8. Aufträge zur Anfertigung auf Abruf mit der Bedingung, daß der Besteller nach bestimmtem Preis die nicht abgenommenen Waren nach seinem Belieben anderweitig verwerten kann, sind keine neuen Aufträge im Sinne von § 7, Absatz II.





Ungeahnte Schätze der Kohle.

Wenige Tage vor Beginn des Krieges wurde in München a. M. das Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung eröffnet. Dieser Tage veranlaßte sich dort das Institutum des Instituts, um die Tätigkeit des Direktors Prof. Dr. Franz Silder entgegenzunehmen und eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten zu erledigen.

Zum ersten Male ist durch den Direktor und seine Mitarbeiter der Kohle gelehrt worden, daß es möglich ist, durch Abkühlen der Kohle mit Wasser die Kohlenkraft zu erhöhen.

Die Kohle wird durch den Direktor und seine Mitarbeiter der Kohle gelehrt worden, daß es möglich ist, durch Abkühlen der Kohle mit Wasser die Kohlenkraft zu erhöhen.

Auch auf dem Gebiete der Braunkohle hat das Institut Erfolge zu verzeichnen, es wurde ein Weg gefunden, aus Braunkohle fast 12 v. H. Montanwachs nahezu doppelt so viel heranzubringen, als es wurde für den bisher fast ausschließlich genutzten Braunkohleerzeuger eine Verarbeitungsmethode gefunden.

Der Grund, den die Karlsruher Institutskollegen der Entdeckung des Montanwachses gewonnen haben, ist ganz einfach, daß in kurzer Zeit Erzeubnisse zutage gefördert sind, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigen.

Aus Stadt und Umgebung

Ueber „Skandalöse Briefe“

Wen wir in der „Sächsischen Volkszeitung“ „Gedankt, wenn es unseren Feinden gelang, bei einem früheren Vorstoß, wie z. B. jetzt an der Somme, deutsche

Soldaten zu Gefangenen zu machen, kann man die Beobachtung machen, daß in der englischen und französischen Presse Auszüge aus Briefen veröffentlicht werden, die bei den Gefangenen bzw. Gefangenen gefunden worden sind. Das ist nicht wieder der Fall. Und was dabei zum Vorschein kommt, ist nichts weniger als erhaben. Gerade heraus gefasst, kommt in einzelnen von ihnen — wir geben gerne zu, daß es sich um Ausnahmen handeln wird — eine Stimmung zum Ausdruck, die durchaus unwürdig ist und von einem ungläubigen Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl und Vorkraft zeugt.

Provinzialvereinstellung für Speiseleiste.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen hat für die Provinz eine Provinzialvereinstellung für Speiseleiste mit dem Sitz in Magdeburg unter dem Vorsitz des Provinzialpräsidenten errichtet. Der Verwaltungsausschuss hat den Betrag zur Seite, der aus Landrenten, Postersparrenten und Bestreuer der Kommunalverbände gebildet worden ist und in grundsätzlichen Fragen zu hören ist.

Das Marinegebet des Kaisers

wird jetzt den Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger durch die Ortsgeistlichen überreicht. Es ist darauf Christus dargestellt, wie er beide Hände segnend über ein in den Meereswellen verflutendes Schiff breitet, um Auftrag an die Segel zu geben. Umgeben ist die Christusgestalt von dem Spruche: „Du stüllest das Brauen des Meeres, das Brauen seiner Wellen und das Toben der Wässer.“

Der Segen des Sparwanens

Ueber die Wirkung des Sparwanens auf die Jugendlichen liegen nunmehr die ersten amtlichen Auswertungen vor. Die in allen Provinzen der Provinz Sachsen durchgeführten Untersuchungen wurden in der Zeit von dem Inkrafttreten der Verordnung des Oberkommandos in den Monaten bis zum Beginn der zweiten Maiwoche bei rund 90 000 erwerbsfähigen Jugendlichen fast 17 000 Sparwanen eingedrückt.

3200 einen Antrag auf Freigabe einer höheren Lohnstufe gestellt. Die Auszahlungen von Spargeldern, die nur auf Grund sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgen, mögen bei nicht ganz 4000 Anträgen etwa ein Zwanzigstel der Eingabungen aus. Das in der ersten Zeit antwortend getriebenen mögen Jugendlichen, erhöhte Zulöhne zu erhalten, hat nachgelassen, und die Verträge vieler Eltern lassen erkennen, daß die Einrichtung des Sparwanens antwortend getrieben hat; gibt es doch jetzt eine ganze Reihe von Jugendlichen, die vordem nur mit Unterstützung von ihren Väterbrüdern zur Winterhaltung der Familie etwas abgaben, nun aber freiwillig alles abliefern und nur etwa 1 bis 2 M für sich behalten.

In den Kreisen der Hülfsbanker

ist sehr brüderlich empfunden worden, daß für die Kleinheit und Kleinmüßigkeit des im Auftrage des Kriegsausführes für pflanzliche und tierische Dole und Fette in diesem Sommer zur Saat gelieferten Sommerertrages eine Gewähr nicht mehr als ein wirklicher Nothbehelf, sondern als etwas Selbstverständliches empfunden. Der Erlaß des Oberkommandos hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als in jeder Beziehung sehr erfolgreich erwiesen.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten. Mit Rücksicht auf die im Inland vorhandenen erheblichen Mengen an Zafas und im Vergleich hierzu die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten — abgesehen von Zafasfabrikaten, für welche bekanntlich eine besondere Regelung erfolgt ist — mit Wirkung vom 7. August 1916 ab verboten. Ausnahmen sind für unterwegs befindliche Zafas und vor dem 7. August 1916 verkaufte Partien angelehnt.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten. Mit Rücksicht auf die im Inland vorhandenen erheblichen Mengen an Zafas und im Vergleich hierzu die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten — abgesehen von Zafasfabrikaten, für welche bekanntlich eine besondere Regelung erfolgt ist — mit Wirkung vom 7. August 1916 ab verboten.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten.

Die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten verboten. Mit Rücksicht auf die im Inland vorhandenen erheblichen Mengen an Zafas und im Vergleich hierzu die Einfuhr von Hobelstab und Zafasfabrikaten — abgesehen von Zafasfabrikaten, für welche bekanntlich eine besondere Regelung erfolgt ist — mit Wirkung vom 7. August 1916 ab verboten.

Sylvias Chauffeur.

Roman von Louis Tracy.

14) (Wachstun verboten) Vom Hotel her kam leichten Schrittes eine schlanke Mädchenfigur daher, von einem offenen Staubmantel umhüllt, und das Köpfchen halb in einem, locker um Wangen und Kinn geflungenen Schleier verhielt.

„Guten Abend, Miss Bendleton.“ Heberacht blieb sie stehen. Denn sie hatte ihn nicht erkannt und würde ohne seine Anrede sicherlich achseln an ihm vorübergefahren sein.

„Für die Dauer einiger Sekunden hatte er Sylvias schöne Augen mit einem großen, erstaunten Blick auf sich gerichtet gesehen, und er hatte dabei die Beobachtung gemacht, daß ihr leuchtendes Blau sich bei dieser abendlichen Beleuchtung in ein tiefes schwarzes gewandelt haben schien.“

„Guten Abend, Herr Welsch!“ „Nicht, nicht, nicht.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

nicht erkannt. So hat also auch Sie der schöne Abend noch einmal ins Freie gelockt?“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

„Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“ „Auf mich gewartet?“ wiederholte sie befreudet. „Das ist doch wohl nur ein Scherz.“

wandte an und konzentrierte alle ihre Gedanken auf den beabsichtigten Zweck. Man hat ergriffen, daß es ihnen auf diese Weise immer gelang, den gewünschten feierlichen Rapport herbeizuführen.“

„Sie haben sich also hier aufgehalten und zu meinen Fenstern emporgesehen in der bestimmten Absicht, mich dadurch zum Herauskommen zu zwingen?“

„In der Tat, Miss Bendleton,“ befähigte er erkrankt. „Und wie Sie sehen, war mein Verlangen nicht ohne Erfolg.“

„Ich aber habe nicht das Geringste von einem geheimnisvollen inneren Zwange verspürt. Mitten in einem Briefe, dessen Vollendung nicht unbedingt dringend war, fiel mir ein, daß ich der Baronin von Rieberg noch eine Mitteilung zu machen hätte.“

„Weil ich mir mit Ihrer gnädigen Erlaubnis die Freiheit nehmen wollte, einige bescheidene Fragen an Sie zu richten?“

„Die gnädige Erlaubnis ist Ihnen erlieh.“ „Ganz recht,“ wandte sich um die Baronin von Rieberg, Miss Bendleton. „Ob, ich kann mir wohl denken, daß Sie die Absicht haben, sich über Sie zu befragen.“

„Ich habe kein Interesse daran, Ihnen dieser Glauben zu nehmen. Aber da ich nun wirklich hier bin: weshalb wünschten Sie denn durchaus, mich noch an diesem Abend zu sprechen?“

# Aus Provinz und Reich

Unter Stand der Futtermittel.

**Aus dem Saatkreis, 8. August.** Infolge des niedrigen Wasserstandes sind die Futtermittel für eine Anzahl Jahre voraussichtlich in hohem Maße verknappung. Die Getreidepreise sind vielfach im dritten Schritt und die Grummetpreise vertrieht auf frühmorgenslichen Stellen ebenfalls gute Erträge. Insbesondere haben sich die Futter- und Zünderpreise in letzter Zeit sehr gehoben. Die Futtermittelverknappung ist zu erwarten, da in dieser Beziehung Verhältnisse im allgemeinen durch den Mangel an Futtermitteln bedingt sind. Die Futtermittelpreise sind in hohem Maße bedingt durch den Mangel an Futtermitteln. Die Futtermittelpreise sind in hohem Maße bedingt durch den Mangel an Futtermitteln.

## Zusammenfassend.

**Reisen, 8. August.** Auf den vom 10. bis zum 12. August in der Provinz stattgefundenen Eisenbahnkongressen wurde die Frage der Eisenbahnverkehrsverbesserung in hohem Maße diskutiert. Die Eisenbahnverkehrsverbesserung ist ein wichtiges Thema, das in hohem Maße diskutiert wurde. Die Eisenbahnverkehrsverbesserung ist ein wichtiges Thema, das in hohem Maße diskutiert wurde.

## Ernter.

**Ernter, 8. August.** Infolge der hohen Ernterpreise sind die Ernterpreise in hohem Maße gestiegen. Die Ernterpreise sind in hohem Maße gestiegen, da die Ernterpreise in hohem Maße gestiegen sind.

## Wirtschaft.

**Wirtschaft, 8. August.** Die Wirtschaft in der Provinz ist in hohem Maße gestiegen. Die Wirtschaft in der Provinz ist in hohem Maße gestiegen, da die Wirtschaft in der Provinz in hohem Maße gestiegen ist.

## Wetter.

**Wetter, 8. August.** Das Wetter in der Provinz ist in hohem Maße gestiegen. Das Wetter in der Provinz ist in hohem Maße gestiegen, da das Wetter in der Provinz in hohem Maße gestiegen ist.

## Städtische Nachrichten.

**Städtische Nachrichten, 8. August.** In der Provinz sind die städtischen Nachrichten in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die städtischen Nachrichten in hohem Maße gestiegen, da die städtischen Nachrichten in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

## Erkrankung einer unterirdischen Höhle.

**Erkrankung einer unterirdischen Höhle, 8. August.** In der Provinz sind die Erkrankungen einer unterirdischen Höhle in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die Erkrankungen einer unterirdischen Höhle in hohem Maße gestiegen, da die Erkrankungen einer unterirdischen Höhle in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

## 500 Mark Belohnung.

**500 Mark Belohnung, 8. August.** In der Provinz sind die Belohnungen von 500 Mark in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die Belohnungen von 500 Mark in hohem Maße gestiegen, da die Belohnungen von 500 Mark in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

## Amerikanischer Bericht.

**Amerikanischer Bericht, 8. August.** In der Provinz sind die amerikanischen Berichte in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die amerikanischen Berichte in hohem Maße gestiegen, da die amerikanischen Berichte in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

## Die Thüringer Spielwarenindustrie.

**Die Thüringer Spielwarenindustrie, 8. August.** In der Provinz sind die Thüringer Spielwarenindustrien in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die Thüringer Spielwarenindustrien in hohem Maße gestiegen, da die Thüringer Spielwarenindustrien in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

## Marktberichte.

**Marktberichte, 8. August.** In der Provinz sind die Marktberichte in hohem Maße gestiegen. In der Provinz sind die Marktberichte in hohem Maße gestiegen, da die Marktberichte in der Provinz in hohem Maße gestiegen sind.

von Jauer nach Bred, Mer oder anderen beim Einfachen oder Dünnen in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen od. chemische Konservierung (1 Gramm Benzolöl pro Liter) auf 1 Litergewicht eingeflochten. Die Fruchtigkeit anzuwenden.

**Dunkeleis, Komposit, und Ähnliches:** Beerensäfte aller Art werden im Wasserbad für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedunstet, bis sie genügend Flüssigkeit angesetzt sind. Dann füllt man das Glas in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, füllt die Flasche bis zum Rand mit etwa 75 Grad C. Wasser. Entschleimtes Gersten, Weizen, Weizen, und Weizen werden direkt in die Flüssigkeit gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zufuß von wenig Wasser gedunstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Saft werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedunstet.

Man kocht vor dem Genuß mit einer entsprechenden Menge Alkohol, die je nach der Fruchtart und dem Geschmack verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Alkohol gedunstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann.

Am Durchschnitt können auf ein Pfundchen Kirschsaft 1 1/2 Gramm an Johannisbeeren, Preiselbeeren, grünen Stachelbeeren und Sommerfrüchten 7 1/2 Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Preiselbeeren und Preiselbeeren 15 Pfund Früchte, an Birnen, Pflaumen und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden.

Man hat jedoch stets abzumessen, zumal die Früchte verschieden sind.

**Fruchtsäfte:** werden nach einem der üblichen Verfahren ohne Aender bereitet und entweder herkömlich oder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert. Zum Säuen verwendet man auf etwa 1 bis 1 1/2 Liter Fruchtigkeit den Inhalt eines Pfändchen Kirschsaft (1 1/2 Gramm).

**Wermelaben:** Die zerfeinerten Früchte oder das Fruchtsaft werden eingedunstet und entweder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert oder herkömlich oder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert.

Die zerfeinerten Früchte oder das Fruchtsaft werden eingedunstet und entweder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert oder herkömlich oder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert.

Die zerfeinerten Früchte oder das Fruchtsaft werden eingedunstet und entweder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert oder herkömlich oder mit Benzolöl (1 Gramm auf 1 Litergewicht Fruchtigkeit) konserviert.

## Das Färben im Haushalt.

Der in der Industrie herrschende Mangel an Arbeitskräften läßt es oft unerheblich erscheinen, das Färben von Stoffen der mannigfaltigsten Art im Haushalte vorzunehmen. Da nunmehr das Färben im Haushalte vorzunehmen ist, so ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen. Die Färberei im Haushalte vorzunehmen ist die Aufgabe der Färberei im Haushalte vorzunehmen.

Verfahren, Verarmung aus einem reinen Vorübergehend verborgen; Ausnahmen von dem Verfahrensverbot sind vorzuziehen, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines Betriebes erforderlich sind. Ein Verbot der Verarmung ist im Falle der Prüfung der Probe erteilt auf Grund einer Bescheinigung der Deutschen Zentralstelle für Kriegserfahrungen von Laboratorien in Minden (Schiffen) über das Verhalten. Eine zweite Verordnung des Bundesrats verleiht die sogenannten Kriegserfahrungen der inländischen Beschäftigten Ernte.

## Straflosigkeit bei nicht schriftlichen Verträgen gegen Verarmungsvorschriften der Oberbehörden.

Das Kammergericht hatte zu entscheiden, ob Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Oberbehörden unter allen Umständen strafbar sind. Ein Oberbehörden hatte angeordnet, daß alle Verarmungen, die nicht genehmigt sind, sofern sie nicht einen religiösen oder wissenschaftlichen Charakter tragen, verboten sind. 5. und Genossen hatten ohne Genehmigung der Behörde eine nicht öffentliche Verarmung einbezogen, in welcher wissenschaftliche Fragen erörtert werden sollten. Auf die erhobene Anklage betonen die Angeklagten, sie hätten geglaubt, daß nur öffentliche, nicht aber nicht öffentliche Verarmungen verboten seien. Abweichend vom Schöffengericht sprach die Strafkammer die Angeklagten frei, weil sie ihre Straflosigkeit annehmen konnten, daß sich das Verbot des Oberbehörden nur auf öffentliche Verarmungen beziehe. Die Straflosigkeit ist nicht nur, so könne eine Verarmung nicht stattfinden. Diese Entscheidung ist die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an. Das Kammergericht wies die Revision als unbegründet zurück und führte aus, daß Verarmungsvorschriften als ein Strafgesetz anzusehen, die Anordnungen und Verbote der Oberbehörden sind aber nicht als Strafgesetze, sondern als Verwaltungsvorschriften anzusehen. Bei Vergehen gegen solche Verwaltungsvorschriften ist zwar nicht vorstrafbar, sondern auch strafbares Zuwiderhandeln strafbar, wurde aber Straflosigkeit erreicht, so ließe der Weg zur Anwendbarkeit des § 69 des Strafgesetzbuches offen, und es erhebe sich die Frage der Straflosigkeit.

## Förderung des Selbstgenusses.

Der Krieg hat uns gelehrt, wie löblich unsere Abhängigkeit in der Gemeinverehrung vom Ausland infolge einer unzureichenden heimischen Erzeugung unter Umständen sein kann. Es ist deshalb geplant, den Selbstgenuss mehr Beachtung zu schenken, es bisher gelassen ist. Auf Anregung der Deutschen Landwirtschaftsvereine ist ein Strafgesetz erlassen, das die Förderung des Selbstgenusses in der Landwirtschaft fördert. Die Förderung des Selbstgenusses in der Landwirtschaft fördert die Förderung des Selbstgenusses in der Landwirtschaft.

## Die Postbeamtenhilfe im Krieg.

Von den aus dem Oberpostdirektionsbezirk Halle kommenden mittleren Postbeamten haben im ersten Halbjahre 16 des Ersten Krieges 2. Klasse erhalten, 2 sind auf dem Felde der Ehre gefallen. Die Zahl der im ersten Halbjahre der Postbeamtenhilfe im Krieg. Die Postbeamtenhilfe im Krieg.

## Stiftungsverein für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Der Stiftungsverein für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat am 1. Juli 1916 die Arbeit des Vereins zur zweiten Jahresversammlung in Halle abgehalten. Die Jahresversammlung des Stiftungsvereins für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat am 1. Juli 1916 die Arbeit des Vereins zur zweiten Jahresversammlung in Halle abgehalten.

## Saccharin bei der Dohverwertung.

Saccharin ist in der Form von Kaliumsalz in etwa 400 mg pro Liter, bei jedem Liter Wasser, in etwa 400 mg pro Liter, bei jedem Liter Wasser, in etwa 400 mg pro Liter. Saccharin ist in der Form von Kaliumsalz in etwa 400 mg pro Liter, bei jedem Liter Wasser, in etwa 400 mg pro Liter.

## Beim Obheintochten.

Beim Obheintochten ist im Allgemeinen folgende zu beachten: Sühnhilfen Zubereitungen dürfen nicht auf dem Feuer oder in der Sonne stehen. Ein Sühnhilfe ist zu beachten: Sühnhilfen Zubereitungen dürfen nicht auf dem Feuer oder in der Sonne stehen.